

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 5. November 2013

4901 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Strom für morn»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2012 der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013,

beschliesst:

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Alex Gantner, Hanspeter Haug, Konrad Langhart, Christian Lucek, Gabriela Winkler, Orlando Wyss:

Die Volksinitiative «Strom für morn» wird bezüglich der «Netzbetreiber der Gemeinden» für teilweise ungültig erklärt.

I. Die Volksinitiative «Strom für morn» wird abgelehnt.

Folgeminderheitsantrag Lorenz Habicher, Alex Gantner, Hanspeter Haug, Konrad Langhart, Christian Lucek, Gabriela Winkler, Orlando Wyss:

I. Die Volksinitiative wird, soweit sie gültig ist, abgelehnt.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Marcel Bulet, Regensdorf; Gerhard Fischer, Bäretswil; Alex Gantner, Maur; Lorenz Habicher, Zürich; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hanspeter Haug, Weiningen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Roland Munz, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Minderheitsantrag Andreas Wolf, Robert Brunner, Marcel Burlet, Ruedi Lais, Roland Munz:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Strom für morn» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Alex Gantner, Hanspeter Haug, Konrad Langhart, Christian Lucek, Orlando Wyss:

Auf den Gegenvorschlag wird nicht eingetreten.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

Folgeminderheitsantrag Lorenz Habicher, Andreas Gantner, Hanspeter Haug, Konrad Langhart, Christian Lucek, Orlando Wyss:

II. Der gültige Teil der Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Gegen diesen Beschluss (Ziff. I) kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Folgeminderheitsantrag Gabriela Winkler:

III. Der gültige Teil der Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Gegen diesen Beschluss (Ziff. I) kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 5. November 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ruedi Lais

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Energiegesetz

(Änderung vom ; Stromangebot aus erneuerbaren Energien)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2012 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013,

beschliesst:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 14:

2. Stromangebot aus erneuerbaren Energien

§ 14 a. ¹ Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:

- a. von Kehrlichtverbrennungsanlagen,
- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieproduktion dienen.

Titel vor §15:

3. Förderung

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheidungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Abs. 2–5 unverändert.

Straf-
bestimmung

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Das Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2 Energieversorgung durch Kanton und Gemeinden

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 neu.

Der Kanton, die EKZ und die Netzbetreiber der Gemeinden erwerben keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Sie sorgen innerhalb ihrer Beteiligungen und im Rahmen der geltenden Gesetze dafür, dass keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken erworben werden, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Dies gilt auch für neue langfristige Bezugsverträge.

Absatz 2 alt wird zu Absatz 3.

Übergangsbestimmung:

Beteiligungen gemäss § 2 Abs. 2 an Grosskraftwerken mit nichterneuerbaren Energien sind sukzessive durch Beteiligungen an Kraftwerken mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. Bestehende Beteiligungen sind spätestens bis 2035 zu beenden.»